

grenzen, bzw. er bringt sie von selber mit sich. Welch starken rechtlichen Wert diese hatten, zeigt eben das Verhältnis der Mark zu ihren Umwohnern. Auch hier haben, um es gleich vorwegzunehmen, in späterer Zeit die Dorfmarkung und die Markgenossenschaft mehrerer Dörfer das nämliche Recht, letztere ist nur der grössere Bezirk. Allgemein verbreitet war bekanntlich das Verbot, Holz aus der Mark zu führen, Vieh von Ausmärkern mit auf die Weide, Schweine in den Wald zu treiben¹; Verbote, die sich auch gegen die adeligen Märker richten². Gern werden diese Bestimmungen in den Hofweistümern dahin abgeschwächt, dass solches nur mit Erlaubnis der Grundherren geschehen dürfe. Streng ist in späterer Zeit das Recht der Mühle gewahrt, der Inmärker kommt mit seiner Frucht zuerst an die Reihe³, ja er darf dem Ausmärker die Frucht aus der Mühle nehmen und seine aufschütten⁴. Durchaus altertümlich in ihrer Pedanterie ist die Vorschrift für Ausmärker, die Grundbesitz in der Mark hatten, dass sie zur Bestellung des Feldes ihren Pflug selbst durch die Mark schleifen und das Vieh der Schleife nachtreiben mussten bis auf den Acker und so auch die Mark abends wieder zu verlassen hatten⁵. Der Ausmärker aber, der in der Mark beim Holzhauen ertappt wird, unterliegt schwerer Strafe. Harmloser ist die Bestimmung, dass er auf eine Tonne Biers gepfändet werden soll⁶, am verbreitetsten ist die des Verlusts von Wagen und Pferden, sie findet sich in allen Teilen des deutschen Weistümergebiets⁷; sie findet sich schon im Westgotenrecht, den andersartigen Rechtsverhältnissen ent-

1) Siehe für die freie Mark Beber (Niedersachsen) Grimm, Weistümer III 305 § 27. 2) In Kaltenholzhausen z. B. gegen die Herren von Dietz, ebenda I 587. 3) Bibrau (bei Offenbach), ebenda I 514. 4) Hargesheim, ebenda II 163. Von der Behandlung des mittelalterlichen Mühlenrechts gilt dasselbe wie für die gesamte Markgenossenschaftsfrage, sie lässt sich nicht für eine einzelne Periode lösen. Die Stelle der Lex Baiuvariorum IX 2: 'Et si in ecclesia vel infra curte ducis vel in fabrica vel in molino aliquid furaverit, triuniungeldo componat . . . quia istas quattuor domus casas publice sunt et semper patentis', lässt sich nicht wegdisputieren, sie findet ihre Analogie in den späteren Landfrieden (MG. Const. II Nr. 280: 'Ecclesiae, cimiteria, aratra, molendina et ville infra sepes suas eandem pacem habebunt'), und mit dem Hinweis auf sie möchte ich daran festhalten, dass auch der besondere Mühlenfriede altgermanischen Rechtsvorstellungen entspricht. Dass es Mühlen einzelner Grundherren gab, ist selbstverständlich, es gab ja auch Eigenkirchen. Vgl. auch Seeliger, Histor. Vierteljahrsschr. 16 (1913) 483 f. 5) Grimm, Rechtsaltertümer⁴ II 38. 6) Ottersen a. d. Aller, Grimm, Weistümer IV 699 § 22. 7) Ebenda I 514, 574 n., 676; II 686, 785; III 257 § 10, 302 § 26, 323 f., 491, 501 § 4; IV 565 § 5; V 248 § 4.